OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603969/2/SE/Mu

Datum:
Linz, 27. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M H, x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. W S, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. August 2020, GZ: VStV/920300566221/2020, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. August 2020, GZ: VStV/920300566221/2020, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. August 2020, GZ: VStV/920300566221/2020, wurde M H (im Folgenden: Beschwerdeführer), eine Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 StVO 1960 vorgeworfen und gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit: 11.02.2020, 16:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x

Sie haben das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.“

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Straßenaufsichtsorganes sowie des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als zweifelsfrei erwiesen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen erschwerend zu werten gewesen. Strafmilderungsgründe sind keine hervorgekommen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen. Die Strafhöhe sei daher tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 1. September 2020, erhob der rechtsfreundlich vertretende Beschwerdeführer innerhalb offener Frist mit Schriftsatz vom 23. September 2020 (eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag) das Rechtsmittel der Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, dass er am 11. Februar 2020 seinen Firmenwagen mit dem amtlichen Kennzeichen x vor seinem seiner Wohnung Nr. x zugeordneten Mietparkplatz an der x parallel, entlang dieser Straße abgestellt habe. Dort bestehe auch kein Halte- oder Parkverbot. Auf seinem seiner Wohnung zugeordneten Parkplatz sei sein privates Kraftfahrzeug, ein Citroen C3, abgestellt gewesen. Des Weiteren werde darauf verwiesen, dass § 23 Abs. 1 StVO normiert, dass der Lenker das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes so aufzustellen hat, dass kein anderer Straßenbenützer

gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wird. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird ihm allerdings vorgeworfen, sein Firmenfahrzeug so aufgestellt zu haben, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde. Jedoch habe er lediglich sein eigenes privates Kraftfahrzeug verstellt. Auch hätte er keine Hauseinfahrt bzw. Hauszufahrt verparkt, sondern in diesem Bereich befände sich lediglich der Hauseingang zum Wohnobjekt. Es liege daher keinesfalls eine Übertretung des Tatbestandes nach § 23 Abs. 1 StVO vor. Darüber hinaus handle es sich bei der Bestimmung des § 23 Abs. 1 StVO nicht um ein Ungehorsamsdelikt, sondern um ein Erfolgsdelikt, wonach der tatsächlich eingetretene Erfolg, die Voraussetzung des strafbaren Verhaltens bildet. Im vorliegenden Fall sei jedoch der Erfolg, nämlich das Hindern am Wegfahren eines anderen Lenkers, völlig ausgeblieben, weil er sich mit seinem Firmenfahrzeug selbst verparkt habe.

Als Beweis wurden dazu in Kopie Lichtbilder mit der Parksituation am 11. Februar 2020 vorgelegt. Deshalb habe er, indem er zum Tatzeitpunkt sein Firmenfahrzeug in Entsprechung der Bestimmung des § 23 Abs. 1 StVO abgestellt habe, kein verwaltungsstrafrechtlich zu ahndendes Verhalten gesetzt. Es wurde daher beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 25. September 2020, eingelangt am 30. September 2020, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Ferner verzichtet der Beschwerdeführer auch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

Am 11. Februar 2020 um 16:30 Uhr war in x, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x vor einem am Parkplatz geparkten anderen Fahrzeug so abgestellt, dass dadurch der Lenker des anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.

Bei dem verpackten Fahrzeug handelte es sich um das Privatfahrzeug des Beschwerdeführers.

Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist die S Aufzüge und Fahrtreppen GmbH.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verfahrensakt, der Beschwerdeschrift vom 23. September 2020 und den damit vorgelegten Lichtbildern.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung lauten:

„§ 23. Halten und Parken.

(1) Der Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes so aufzustellen, daß kein Straßenbenützer gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert wird.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung lauten:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;

4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

III.2. Zur Formulierung des Spruches im Straferkenntnis

III.2.1. Gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 44a VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

Dementsprechend legt § 44a VStG jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat".

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Demnach ist nach § 44a VStG rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094 mwN; zuletzt VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213).

Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

III.2.2. Der Tatvorwurf im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet: *„Sie haben das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde."* Damit beschränkt die belangte Behörde den Tatvorwurf jedoch darauf, den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 StVO 1960 wiederzugeben, ohne auf einen konkreten Tatvorwurf bzw. auf die konkrete Verkehrs- bzw. Parksituation zur Tatzeit am Tatort einzugehen.

Dem Beschwerdeführer wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lediglich vorgeworfen, dass er das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt habe, dass der Lenker (irgend)eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde. Welcher Lenker, welches Fahrzeug in welcher Art und Weise am Wegfahren gehindert wurde, wird im Spruch aber nicht festgehalten.

Die belangte Behörde beschränkt damit jedoch den Tatvorwurf darauf, den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 StVO 1960 wiederzugeben, ohne auf einen konkreten Tatvorwurf bzw. auf die konkrete Verkehrs- bzw. Parksituation zur Tatzeit am Tatort einzugehen. Der Spruch lässt jegliche Ausführungen dazu vermissen, welcher Lenker welches Fahrzeuges in welcher Art und Weise am Wegfahren gehindert wurde.

Damit fehlt es dem Spruch jedoch an der Konkretisierung der maßgeblichen Tatbestandsmerkmale des § 23 Abs. 1 StVO und mangelt es dem Spruch an jeglicher Subsumtion des gesetzlichen Tatvorwurfs zu einem konkreten Tatverhalten bzw. eines konkreten Taterfolges.

III.2.3. In seiner ständigen Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass bereits aus dem Spruch die zur Last gelegte Tathandlung hervorgehen muss, dies im Hinblick auf alle gesetzlichen Tatbestandmerkmale der verletzten Rechtsnorm.

Es reicht damit nicht aus, im Spruch ausschließlich den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 StVO 1960 wörtlich zu zitieren, ohne anschließend durch eine Umschreibung der Tathandlung bzw. des Taterfolges die notwendigen Konkretisierungen vorzunehmen. Fehlt es an dieser Konkretisierung, ist jedoch auch eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale möglich (vgl. dazu etwa VwGH 6.6.2020, Ra 2019/02/0213 mit Verweis auf VwGH 12.12.1986, 86/18/0176).

III.2.4. Aus dem Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses ist weder nachvollziehbar, welcher Lenker welches Fahrzeuges durch das vom Beschwerdeführer gehaltene bzw. geparkte Auto am Wegfahren gehindert worden sein soll bzw. wodurch im konkreten Sachverhalt das Tatbestandsmerkmal „am Wegfahren gehindert“ verwirklicht worden sein soll.

Wie der Verwaltungsgerichtshof auch zur Bestimmung des § 23 Abs. 1 StVO 1960 bereits mehrfach judiziert hat, ist für die Beurteilung der Frage, ob durch das Abstellen eines Fahrzeuges der Tatbestand des § 23 Abs. 1 StVO 1960 erfüllt wird, entscheidend, ob ein durchschnittlich ausgebildeter und geschickter Fahrzeuglenker ohne komplizierte Lenkmanöver unter größerem Zeitaufwand - worunter freilich ein kurzes zwei bis dreimaliges Reversieren nicht zu verstehen sein wird - seine Fahrt fortsetzen kann.

Selbst in der Begründung des Straferkenntnisses finden sich hierzu keinerlei Ausführungen und hat sich die belangte Behörde daher im gesamten Straferkenntnis weder damit auseinander gesetzt, welcher Lenker welches Fahrzeuges am Wegfahren gehindert worden sein soll noch finden sich Anhaltspunkte dafür, wodurch sich das Tatbestandmerkmal „am Wegfahren gehindert“ iSd Definition des Verwaltungsgerichtshofes ergeben habe. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 1 StVO 1960 um ein Erfolgsdelikt und nicht um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs. 1 VStG handelt (VwGH 13.2.1987, 86/18/0251).

III.2.5. Da eine Tat im Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuheben. Dies insbesondere deshalb, da im gesamten Straferkenntnis keine Ausführungen zu finden sind, welcher Lenker am Wegfahren gehindert worden sein soll.

Diese Konkretisierungen sind jedoch jedenfalls erforderlich, um von einer eindeutigen Tatumschreibung iSd § 44a Abs. 1 VStG sprechen zu können.
Diesbezüglich ist auch gemäß § 31 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG mittlerweile Verfolgungsverjährung eingetreten, sodass auch gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG vorzugehen war.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich viel mehr vollinhaltlich an der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches sowie an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Tatbestandsmerkmalen des § 23 Abs. 1 StVO 1960. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer